

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBesG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) in der jeweils geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Schorfheide, beschlossen am 12.12.2012 hat die Gemeindevertretung am 12.12.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Erstattung von Gebühren
- § 5 Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Schorfheide gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

Die Gemeinde Schorfheide erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne des § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt bzw. beantragt oder zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Es haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der Leistungen eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der derzeit gültigen Friedhofssatzung.

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Erstattung von Gebühren

Wird auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle vor Ablauf der Nutzungsdauer verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung oder Ähnliches), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise erstattet.

§ 5 Gebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen
- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. Einzelgrabstelle | 908,00 € |
| 2. Doppelgrabstelle | 1.386,00 € |
| 3. Dreiergrabstelle | 1.960,00 € |
| 4. Reihengrabstelle | 433,00 € |
| 5. Kindergrabstelle | 147,00 € |
| 6. Urnengrabstelle | 533,00 € |
| 7. Urnengemeinschaftsanlage | 657,00 € |
- (2) Gebühren für Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Jahr
- | | |
|---------------------|----------|
| 1. Einzelgrabstelle | 45,40 € |
| 2. Doppelgrabstelle | 69,30 € |
| 3. Dreiergrabstelle | 98,00 € |
| 4. Reihengrabstelle | 122,75 € |
| 5. Kindergrabstelle | 7,35 € |
| 6. Urnengrabstelle | 35,53 € |
- (3) Gebühren für Beisetzung von Urnen auf vorhandenen Grabstellen
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. je Urne auf einer Einzelgrabstelle | 303,00 € |
| 2. je Urne auf einer Doppelgrabstelle | 230,00 € |
| 3. je Urne auf einer Dreiergrabstelle | 217,00 € |
| 4. je Urne auf einer Vierergrabstelle | 201,00 € |
| 5. je Urne auf einer Urnengrabstelle | 173,00 € |
- (4) Gebühren für die Benutzung von Friedhofshallen
- | | |
|--|---------|
| 1. Friedhofshalle Altenhof | 95,00 € |
| 2. Friedhofshalle Eichhorst | 40,00 € |
| 3. Friedhofshalle Finowfurt, Schöpfurt | 95,00 € |
| 4. Friedhofshalle Finowfurt, Steinfurt | 95,00 € |
| 5. Friedhofshalle Groß Schönebeck | 95,00 € |
| 6. Friedhofshalle Klandorf | 95,00 € |
| 7. Friedhofshalle Lichterfelde | 95,00 € |
| 8. Friedhofshalle Schluff | 40,00 € |
| 9. Friedhofshalle Werbellin | 95,00 € |

(5) Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabsteines mit jährlicher Standsicherheitsprüfung/ Errichtung einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage/ Veränderung der Grabanlage | 61,00 € |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Veränderung von Grabstellen (Verkleinerung/ Erweiterung/ Einebnung bzw. Beräumung) | 8,00 € |
| 3. Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden anfallende Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide in der jeweils geltenden Fassung erhoben. | |

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide vom 01.04.2007 außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schorfheide, 13.12.2012



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

